



Sitzung vom

HMR.442918.003

81 6.2.3 Baugesuche

**Baubewilligung; Einwohnergemeinde Egliswil - Sanierung Deponie Bachtale
und Ausdolung des Bachtalebachs, Parzelle Nr. 44
BG Nr. 2023-41**

I.

Bauherrschaft:	Einwohnergemeinde Egliswil, Mitteldorfstrasse 3, 5704 Egliswil
Grundeigentümerin:	Ortsbürgergemeinde Egliswil, Mitteldorfstrasse 3, 5704 Egliswil
Projektverfasser:	CSD Ingenieure AG, Schachenallee 29A, 5000 Aarau
Bauobjekt:	Sanierung Deponie Bachtale und Ausdolung des Bachtalebachs
Ortslage:	Bachtale
Grundstück:	Parzelle Nr. 4
Zone:	Wald Landwirtschaftszone
Öffentliche Auflage:	vom 16.06.2023 - 17.07.2023 (zeitgleich im Amtsblatt)
Einwendungen:	keine

Bauvorhaben

Mit dem am 13. Juni 2023 eingereichten Baugesuch, plant die Bauherrschaft einen rund 280 m² grossen temporären Installationsplatz bestehend aus Zwischenlager und Baupiste zu erstellen. Von diesem aus soll eine altlastenrechtliche Sanierung des belasteten Standortes «Kehrichtdeponie Bachtale» vorgenommen werden. Durch die Sanierung soll das Eindringen von Sickerwasser in das Gewässer des unterhalb der Deponie eingedolt verlaufenden «Bachtale» vermieden werden. Des Weiteren soll der zurzeit noch eingedolte «Bachtalebach» auf gut 80 m geöffnet, verlegt und naturnah gestaltet werden. Der gesamte Projektperimeter umfasst 1'786 m².

Zone

Die Parzelle Nr. 4 befindet sich gemäss rechtskräftigem Bauzonen- und Kulturplan ausserhalb des Baugebietes in der Landwirtschaftszone.

Im Rahmen der laufenden Revision der Nutzungsplanung verbleibt die betroffene Parzelle innerhalb dieser Zone.

II.

Kantonale Zustimmung

Die betroffene Parzelle Nr. 4 liegt ausserhalb des Baugebietes in der Landwirtschaftszone und im Wald. Für die geplante Baupiste und das Zwischenlager soll Wald gerodet und temporär beansprucht werden. Der Bodengrund der Deponie selber ist ein belasteter Standort und unter

der Nr. AA4195.0004-1 vermerkt. Darüber hinaus verläuft auf der Waldstrasse unter der eine Eindolung entsteht, die Wanderoute Nr. 112 (Lenzburg – Wohlen). Des Weiteren ist das Fliessgewässer „Bachtale“ selber von korrigierenden Eingriffen betroffen.

Das Begehren tangiert somit übergeordnete Interessen. Gestützt auf § 63 BauG wurde das Baugesuch an die Abteilung für Baubewilligungen in 5001 Aarau zur Prüfung und Genehmigung eingereicht.

Eine kantonale Zustimmung mit Auflagen vom 30.01.2024 liegt unter BVUAFB.23.2376 vor. Diese Zustimmung beinhaltet auch die Rodungsbewilligung BVUAW.1666 und die fischereirechtliche Bewilligung Nr. 2023.00325.

Brandschutz

Das Bauvorhaben erfordert keine feuerpolizeiliche Beurteilung.

Beschluss

Baubewilligung

Der Einwohnergemeinde Egliswil, Mitteldorfstrasse 3, 5704 Egliswil, wird die Baubewilligung für einen temporären Installationsplatz für die Sanierung der Deponie Bachtale und die Ausdolung des Bachtalebachs, Parzelle Nr. 4, Bachtale, gemäss den genehmigten Plänen sowie unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

A. Allgemeine Bedingungen und Auflagen

1. Bauausführung, Vorschriften

Für die Bauausführung gelten die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Bauvorschriften sowie die Reglemente und Weisungen für Wasser, Abwasser und Elektrizität.

2. Privatrechte

Diese Baubewilligung hat öffentlich-rechtlichen Charakter. Soweit sie nicht mit den öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften im Widerspruch stehen, werden Privatrechte durch sie nicht berührt oder begründet und bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3. Anerkennung der Bauvorschriften, Abweichungen

Mit dem Baubeginn werden die Bedingungen und Auflagen dieser Baubewilligung vollumfänglich anerkannt. Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

4. Meldepflicht

Die Bauherrschaft wird speziell auf die Anzeigepflicht gemäss § 58 BauV aufmerksam gemacht. Die entsprechenden Meldungen sind jeweils rechtzeitig an die massgebenden Funktionäre zu erstatten.

5. Haftung

Für die Einhaltung der Baubewilligungsvorschriften sind Bauherr, Bauleiter und Unternehmer solidarisch verantwortlich. Durch die Erteilung der Baubewilligung und die Ausübung der baupolizeilichen Kontrolle übernimmt der Gemeinderat keine Garantie für Konstruktion, Festigkeit, Materialeignung usw.

6. Baubeginn

Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Der Bau beginnt mit den Aushubarbeiten. Ist kein Aushub notwendig, stellt jede für sich allein baubewilligungspflichtige Massnahme den Baubeginn dar (§ 57 Abs. 3 BauV).

7. Entsorgung

Der Bauschutt ist nach dem Mehrmuldenkonzept (MMK) des Schweizerischen Baumeisterverbandes resp. nach der SIA- Empfehlung 430 vom 31.08.2018 zu sortieren und der Wiederverwertung resp. der fachgerechten Entsorgung und Deponierung zuzuführen.

8. Gültigkeit der Baubewilligung

Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Eintritt der Rechtskraft. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen (§ 57 BauV, § 65 BauG). Längere zeitliche bauliche Unterbrechungen nach Inangriffnahme der Bauarbeiten können nicht akzeptiert werden und hätten gegebenenfalls ein neues Bewilligungsverfahren zur Folge. Der Grundstückseigentümer bzw. der Bauherr verpflichtet sich, die Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden, mit der Pflicht zur Weiterüberbindung.

B. Spezielle Bedingungen und Auflagen

1. Zustimmungen

Zu integrierendem Bestandteil dieser Baubewilligung wird kantonale Zustimmung-BVUAFB.23.2376 vom 30.01.2024 mit Rodungsbewilligung BVUAW.1666 und der fischereirechtliche Bewilligung Nr. 2023.00325 erklärt.

2. Integrierter Bestandteil

Folgende Pläne und Unterlagen sind verbindlich:

- 32 01 Ausgangslage 1:1000 vom 01.05.2023
- 32 02 Bauphase 1:1000 vom 01.05.2023
- 32 03 Endphase 1:100 vom 01.05.2023
- 32 04 Längenprofil 1:100 vom 01.05.2023
- 32 05 Detaillierte Längenprofile 1:25 / 50 vom 01.05.2023
- 32 06 Querprofile 1:100 vom 01.05.2023
- 32 07 Normalprofile 1:25 vom 01.05.2023
- 32 08 Normalprofil Durchlass 1:25 vom 01.05.2023
- Rodungsplan Egliswil 1:1000
- Technischer Bericht des Bauprojektes der CSD Ingenieure AG vom 01.05.2023

3. Baustelleninstallation und Erschliessung

Die Baustelle ist gegen unbefugtes Betreten fachgemäss abzusperren bzw. zu sichern, und wenn erforderlich, bei Beginn der Dunkelheit zu beleuchten. Der Bewilligungsinhaber hat dafür zu sorgen, dass genügend Parkplätze, Lager und Manövrierrflächen für den Baustellenverkehr vorhanden sind damit der Personenverkehr der angrenzenden Strassen und Wege gewährleistet ist. Die Nachbarschaft, das Gemeindewerk und die Bauverwaltung Egliswil ist durch die Bauherrschaft frühzeitig über Beschränkungen von Durchgangsmöglichkeiten zu informieren.

Die verkehrsmässige Erschliessung erfolgt von der Kantonsstrasse K374 her über die Flurwegparzelle Nr. 831 in das betroffene Gebiet. Dabei sind Sichtzonen und Kreuzungsmöglichkeiten für Baustellenfahrzeuge sicherzustellen und zu achten.

4. Befristung und Rückbau

Da es sich beim Installationsplatz um eine temporäre Baute handelt, hat die Auflösung dieses unwiderruflich bis spätestens 30. April 2026 zu erfolgen. Dabei sind nach Abschluss der Rückbauarbeiten die entsprechenden Flächen auf der Parzelle Nr. 4 nach den Auflagen aus der Kantonalen Zustimmung vom 30. Januar 2024 zu behandeln.

5. Baukontrollen

Nach den baupolizeilichen Vorschriften ist die Bauherrschaft zu folgenden Meldungen an die Bauverwaltung verpflichtet:

- Baubeginn
- Schlusskontrolle

Bauverwaltung Egliswil
Oberdorfstrasse 11, 5703 Seon
Tel. 062 769 85 80
bauverwaltung@seon.ch

Sämtliche Abweichungen von den genehmigten Planunterlagen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Gemeinderates zulässig. Projektänderungen müssen vor ihrer Ausführung auf den Plänen vermerkt und an die Abteilung Bau, Planung und Umwelt eingereicht werden (§ 52 BauV). Für bewilligte Änderungen am auszuführenden Objekt ist bis spätestens vor der Schlusskontrolle ein Revisionsplan (2-fach) an die Bauverwaltung Egliswil einzureichen. Die Baukontrolle richtet sich nach der Bauordnung und den kantonalen Bestimmungen.

C. Baufreigabe

Die Baufreigabe ist erteilt, wenn diese Baubewilligung in Rechtskraft erwachsen ist.

D. Gebühren

Baubewilligungsgebühren

Die Baubewilligungsgebühr wird gemäss § 96 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) erhoben. Diese errechnet sich wie folgt:

Berechnungsgrundlage: Baukosten von CHF [REDACTED]

- Baubewilligungsgebühr (3 ‰ der Bausumme)
- Publikationskosten und öffentliche Auflage
- Total Baubewilligungsgebühren

CHF [REDACTED]
CHF [REDACTED]
CHF [REDACTED]

Die Baubewilligungsgebühren und Publikationskosten sind innert 30 Tagen an die Finanzverwaltung Egliswil einzubezahlen. Es erfolgt eine separate Fakturierung.

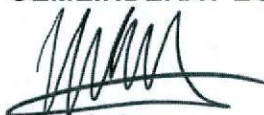
Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen, seit Zustellung, Regierungsrat des Kantons Aargau, Rechtsabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d. h. es ist
 - a) anzugeben, wie die Beschwerdeinstanz entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss Ziff. 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Protokollauszug an

- Einwohnergemeinde Egliswil, Mitteldorfstrasse 3, 5704 Egliswil (Beilage: 1 Plansatz, Kantonale Zustimmung BVUAFB.23.2376 vom 30.01.2024 inkl. Rodungsbewilligung und fischereirechtlicher Bewilligung)
- Projektverfasser: CSD Ingenieure AG, Schachenallee 29A, 5000 Aarau (Beilage: Kantonale Zustimmung BVUAFB.23.2376 mit Rodungsbewilligung und fischereirechtlicher Bewilligung)
- ✓ - Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (BVUAFB.23.2376)
- Bauverwaltung
- Finanzverwaltung
- Akten (BG Nr. 2023-41)

GEMEINDERAT EGLISWIL



Gemeindeammann
Ueli Voegeli



Gemeindeschreiberin
Sabrina Siegrist



GEMEINDE EGLISWIL

Mitteldorfstrasse 3
5704 Egliswil

02.04.24

CH - 5704
Egliswil

1.20

A
STANDARD

2023489



DIE POST 

Departement Bau, Verkehr und
Umwelt
Abteilung für Baubewilligungen
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

POSTFACH 2254/5001 AARAU



**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

22. Januar 2024

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1666

Gemeinde: Egliswil
Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Egliswil
Bauvorhaben: Sanierung Deponie Bachtale
Leitverfahren: Baugesuchsverfahren BVUAFB.23.2376

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Basierend auf den Ergebnissen einer technischen Untersuchung hat die Abteilung für Umwelt (AfU) den Standort Bachtale als sanierungsbedürftig beurteilt. Die Gesuchstellerin beabsichtigt in der Folge die Sanierung der Deponie Bachtale auf der Parzelle Nr. 4, Gemeinde Egliswil. Die Dolung des Bachs Bachtale verläuft unter der Deponie und ist defekt. Der Bach soll auf einer Länge von rund 100 m renaturiert werden, damit künftig keine Deponiesickerwässer in das Gewässer gelangen können. Das Gewässer soll zu diesem Zweck nördlich der Deponie umgeleitet und ausgedolt werden. Die Deponie und der Bach befinden sich im Wald.

Als Einlauf für das neue Bachbett wird ein Weiher aufgestaut. Vom Weiher verläuft das offengelegte Gewässer über eine Riegelrampe bis zur bestehenden Waldstrasse. Für die Unterquerung der Waldstrasse wird ein rund 12 m langer Durchlass erstellt. Im Bereich des Bachdurchlasses wird bergseitig entlang der Waldstrasse ein Lattenzaun aus Holz zur Absturzsicherung erstellt (Höhe: rund 1,2 m, Länge: rund 9 m). Anschliessend erfolgt die Offenlegung des Bachs nördlich des Deponiekörpers nach Osten verlaufend. Die in diesem Bereich grosse Höhendifferenz wird mittels Holzschwellen überwunden. Das neue Gerinne wird mit Lehm abgedichtet, um den Deponiekörper vor Exfiltration zu schützen. Im steilen Bereich nach dem Bachdurchlass werden die Ufer zudem mit Holz befestigt. Die bestehende Dolung wird von beiden Seiten verschlossen.

Aufgrund des steilen Geländes ist für die Ausführung der Arbeiten talseitig im Osten des Deponiekörpers eine temporäre Baupiste notwendig. Weiter ist im westlichen, flachen Bereich des Deponiekörpers ein Zwischenlager für Aushub, Boden- und Baumaterial vorgesehen. Für die temporäre Baupiste sowie für das Zwischenlager entlang der Waldstrasse sollen gesamthaft 1'136 m² Wald temporär gerodet werden. Das Kreisforstamt teilte der Gesuchstellerin vor der Gesuchseinreichung mit, dass die Bachöffnung gemäss kantonaler Praxis einer forstlichen Baute entspricht und somit keinen Rodungstatbestand erfüllt. Folglich schied die Gesuchstellerin neben den temporären Rodungsflächen für Zufahrt und Zwischenlagerplätze, den Bauperimeter der Bachöffnung im Ausmass von 1'066 m² aus. Das Vorhaben betrifft eine Fläche von 2'202 m² Waldareal.

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Baugesuchverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk weder Rodungen ausgeführt noch sind bewilligte Rodungen ausstehend. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 1'136 m² wird das BAFU nicht angehört.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerin liegt vor.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 16. Juni 2023 bis 17. Juli 2023 in der Gemeinde Egliswil öffentlich auf. Dagegen sind **keine Einwendungen** eingegangen.

Die Revitalisierung eines Gewässers und der Schutz eines Oberflächengewässers vor dem Eintrag von schadhaften Stoffen gelten als **wichtige Gründe**, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen können.

Die Sanierung, für die gerodet werden soll, ist durch die Lage der Deponie **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**. Die temporäre Zufahrt ausserhalb des Bauperimeters ist aufgrund der topographischen Gegebenheiten notwendig. Die Zufahrt ist im Sinne der minimalen Waldbeanspruchung gewählt. Der Zwischenlagerplatz wird für die Sortierung des Aushubmaterials verwendet. Um geeignetes Material für die Renaturierung an Ort und Stelle wiederzuverwenden, ist die Platzierung des Zwischenlagers direkt bei der Deponie nötig.

Das Werk **erfüllt** gemäss kantonalen Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung**.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 1. Dezember 2023 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Mitteilung vom 14. Dezember 2023 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Ersatzaufforstung wird im Ausmass von 1'136 m² an Ort und Stelle geleistet.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine temporäre Rodung kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für die Bewilligungsnehmerin.

3. Rodungsentscheid

3.1 Der Einwohnergemeinde Egliswil wird für die Sanierung der Deponie Bachtale eine Rodung im Umfang von 1'136 m² Wald bewilligt.

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgendes Grundstück:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Rodung m ²
Egliswil	Bachtale	OBG Egliswil	4	1'136

Rodungskoordinaten: 2 657 253 / 1 245 642

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Situationsplan "Änderung Waldareal, Plan zum Rodungsgesuch, 1:1'000", genehmigt durch die Abteilung Wald am 22. Januar 2024.

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

- 3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind auf Kosten der Gesuchstellerin im Gelände einzumessen, zu verpflocken, am verbleibenden Bestand zu markieren und mit einem festen Zaun abzugrenzen. Anschliessend sind die Rodungsgrenzen durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

- 3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.

Die Rodungsarbeiten, insbesondere das Fällen von Bäumen und Entfernen von Gehölzen, hat ausserhalb des Zeitraums vom 1. April bis am 15. Juni (Brut- und Setzzeit) zu erfolgen.

- 3.5 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die Einwohnergemeinde Egliswil das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 1'136 m² spätestens bis zum 31. Dezember 2026 wiederzubestocken. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan.

Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

- 3.6 Gestützt auf § 31a AWaV hat die Gesuchstellerin für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von Fr. [REDACTED] zu entrichten. Dieser Betrag wird zusammen mit den übrigen Gebühren in Rechnung gestellt.

- 3.7 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.

- 3.8 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen,
- Einmessung und Markierung der Rodungsgrenzen durch die Gesuchstellerin und
- Abnahme durch das Kreisforstamt.


Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den **Rodungsentscheid** kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, geführt werden.
2. Gegen den **Entscheid über die Ausgleichsabgabe** (Ziffer 3.7) kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat bzw. das Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, im Falle von Punkt 2 entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 bis 3 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Geht via Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen an:

- Gemeinderat Egliswil (mit Beilagen)

Zur Eröffnung durch Gemeinderat Egliswil an:

- Einwohnergemeinde Egliswil (mit Beilagen)
- Ortsbürgergemeinde Egliswil (mit Planbeilage)
- Mit PA/Baubewilligung retour an Abteilung Wald

Kopie durch die Abteilung Wald an:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (mit Beilagen)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen

Geht nach Erteilung der Baubewilligung an:

- Revierförster Matthias Bruder (mit Planbeilage)

Anhang Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 31c AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (§ 7 Abs. 1 AWaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.

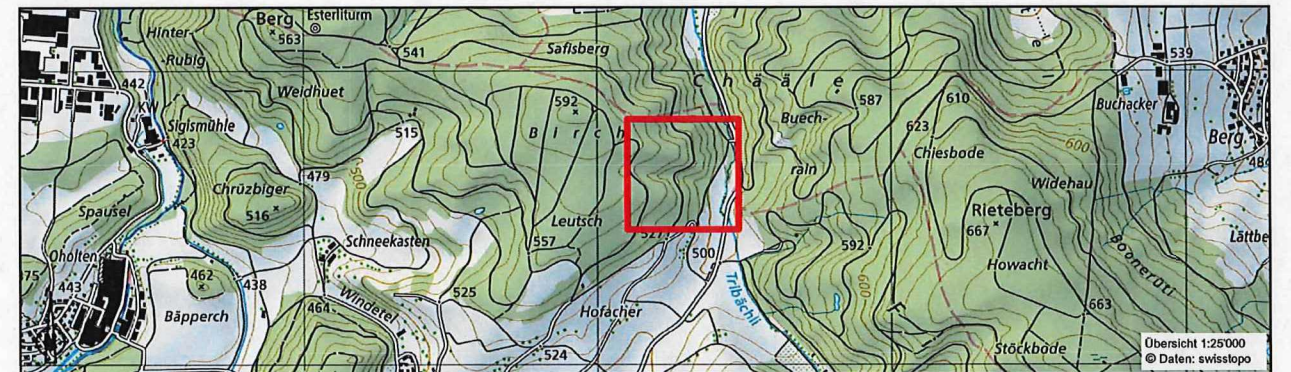
Gemeinde Egliswil

Änderung Waldareal

Plan zum Rodungsgesuch (Plan 1 / 1)

Sanierung Deponie Bachtale, Ausdolung Bachtalbach
1:1000

Rodungsgesuch Nr. BVUAW: 1666



Legende:

-  temporäre Rodungsfläche,
Realersatz an Ort und Stelle
-  Beanspruchte Fläche für forstliche Bauten

Oliver Flury
Nachführungsgeometer Kreis Lenzburg

Datum:

Unterschrift:

Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller:
Ortsbürgergemeinde
Egliswil

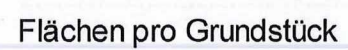
Datum:

Unterschrift:

Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom:

Datum: 22.1.2024
Kanton Aargau
Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Sektion Walderhaltung

Unterschrift:

A
N

	Flächen in m²				
Grundstücksnummer	4				Summe
Rodungsfläche					
Realersatz					
temp. Rodung mit Realersatz vor Ort	1136				1136
Beanspruchte Fläche für forstliche Bauten	1066				1066